

Lokale Aktionsgruppe „Wesermarsch in Bewegung“

– Geschäftsordnung –

Stand 19.6.2018

§ 1 Name, Gebiet und Sitz der LAG „Wesermarsch in Bewegung“

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) führt den Namen „Wesermarsch in Bewegung“ und ist ein nichtwirtschaftlicher Verein ohne Rechtsfähigkeit nach § 54 BGB.
- (2) Das Aktionsgebiet der LAG „Wesermarsch in Bewegung“ umfasst den Landkreis Wesermarsch mit seinen gebietsangehörigen Kommunen Berne, Brake, Butjadingen, Elsfleth, Jade, Lemwerder, Ovelgönne, Nordenham und Stadland sowie die Inseln Langlütjen I und II und Mellum.
- (3) Der Sitz der Geschäftsstelle ist beim Landkreis Wesermarsch in der Kreisstadt Brake (Unterweser).

§ 2 Zweck der LAG „Wesermarsch in Bewegung“

- (1) Zweck der LAG „Wesermarsch in Bewegung“ ist die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) „Leader 2014-2020“.
- (2) Die LAG „Wesermarsch in Bewegung“ ist konstituiert worden, um in einer strukturierten und organisierten Form verschiedene Anspruchsgruppen des Aktionsgebietes an der Entwicklung der Region zu beteiligen.
- (3) Das Leitbild der Wesermarsch lautet: „Natur- und Kulturlandschaft bilden die Grundlage für ein nachhaltig entwickeltes, klimaschonendes, partizipatives Sozial- und Wirtschaftsleben.“

§ 3 Aufgaben der LAG „Wesermarsch in Bewegung“

Die LAG „Wesermarsch in Bewegung“ übernimmt folgende Aufgaben:

- (1) Die Erstellung und Fortschreibung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes für die Leader-Förderperiode von 2014 bis 2020.
- (2) Die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes nach Genehmigung durch das Land Niedersachsen bis mindestens 31.12.2020, zur endgültigen Abwicklung grundsätzlich aber auch darüber hinaus.
- (3) Die Auswahl von Projekten nach Maßgabe der im REK festgelegten und der Leader-Region dienlichen Ziele.
- (4) Die Initiierung und Koordinierung von Projekten.
- (5) Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Die Motivation und Mobilisierung von Menschen zur Mitwirkung an der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes oder von Teilprojekten.
- (7) Die Beratung und die Beschlussfassung zu Förderanträgen aus dem Aktionsgebiet.
- (8) Die Unterstützung potenzieller Projektträger.
- (9) Die Begleitung und Bewertung des Regionalen Entwicklungskonzeptes.
- (10) Die Änderung und Anpassung des Regionalen Entwicklungskonzeptes entsprechend der Ergebnisse interner und externer Bewertungen.
- (11) Die Dokumentation der geförderten Projekte und die Weitergabe der Informationen an das Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Niedersachsen, die von ihm benannten Organisationen sowie die nationale und europäische Vernetzungsstelle Leader.
- (12) Die Teilnahme an Kooperationsprojekten mit anderen Leader-Regionen oder Regionen mit vergleichbaren Planungsansätzen (z.B. Integriertes ländliches Entwicklungskonzept ILEK).

§ 4 Organisation der LAG „Wesermarsch in Bewegung“

Die LAG „Wesermarsch in Bewegung“ besteht aus folgenden Gremien:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Projektwerkstätten
- (4) projektbezogene, temporäre Arbeitsgruppen

§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben der Gremien

- (1) Die LAG-Mitgliederversammlung
 - a) Zusammensetzung: Die Mitgliederversammlung der Lokalen Aktionsgruppe besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem Vertreter des örtlich zuständigen Amtes für regionale Landesentwicklung als beratendes Mitglied (nicht stimmberechtigt), der die Aktivitäten der LAG mit der Verwaltungsbehörde koordiniert und die LAG in ihrem Finanzmanagement unterstützt. 16 stimmberechtigte Mitglieder sind WiSo-Partner (62 %), 10 stimmberechtigte Mitglieder (38 %) sind Vertreter der Kommunen im Aktionsgebiet. Damit beträgt der Anteil der nichtkommunalen Vertreter der Zivilgesellschaft über 50 Prozent. Bei der Zusammensetzung der LAG soll auf eine ausreichende Beteiligung beider Geschlechter geachtet werden. Zielsetzung soll dabei eine Frauenbeteiligung in Höhe von 30-50 % sein. Die Besetzung der LAG ist im REK der LAG „Wesermarsch in Bewegung“ aufgeführt. Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder kann nur mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
 - b) Aufgaben: Die LAG-Mitgliederversammlung ist das zentrale Steuerungs- und Entscheidungsgremium für Leader und eine integrative, nachhaltige Regionalentwicklung. Sie berät und entscheidet über die Gesamtstrategie, bringt neue Aspekte ein, berät und beschließt über alle Leader-Förderprojekte.
 - c) Mitarbeit: Grundsätzlich sollten alle Mitglieder bestrebt sein, eine kontinuierliche Mitarbeit sicherzustellen.
 - d) Im Verhinderungsfall kann eine stimmberechtigte Vertretung entsandt werden. Bei kommunalen LAG-Mitgliedern richtet sich die Vertretung nach den allgemeinen Regelungen der Kommunalverfassung. Sollte es bei WiSo-Partnern einen Vertreter geben, ist dieser ebenso stimmberechtigt wie das gewählte LAG-Mitglied.
- (2) Der Vorstand:
 - a) Zusammensetzung: Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus vier Personen, die sich aus zwei kommunalen Partnern und zwei WiSo-Partnern zusammensetzen. Innerhalb des Vorstandes werden die zu wählenden Funktionen des Vorsitzenden der LAG, seiner beiden Stellvertreter und des Finanzvorstandes besetzt.
 - b) Aufgaben: Der Vorsitzende führt die Sitzungen durch und vertritt die Lokale Aktionsgruppe nach außen (inkl. Zeichnungsberechtigung). Im Verhinderungsfall ist ein anderes Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt. Der Finanzvorstand koordiniert und kontrolliert den Finanztopf „Wesermarsch in Bewegung“ und hat seinen Sitz beim Landkreis Wesermarsch.
 - c) Der Vorstand wird vom Regionalmanagement bzw. der Geschäftsstelle unterstützt.
- (3) Die Projektwerkstätten:
 - a) Zusammensetzung: Die Projektwerkstätten dienen zur fachlichen Beratung und Qualifizierung. Regionale Akteure, die sich durch Fachkompetenz der REK-Handlungsfelder, der Regionalentwicklung sowie durch Regionswissen auszeichnen, fungieren als LAG-Projektfachberater innerhalb der Projektwerkstätten.
 - b) Aufgaben: Die LAG-Projektwerkstätten haben die Aufgabe, Projektinitiatoren und potenzielle Projektträger zu beraten, die Projekte zu qualifizieren, Kooperationen anzubahnen und die Vernetzung zwischen den Akteuren zu intensivieren. Die Projektwerkstätten sind den LAG-Sitzungen vorschaltet.

- (4) Projektbezogene, temporäre Arbeitsgruppen:
- a) Zusammensetzung: Die projektbezogenen, temporären Arbeitsgruppen können sich sowohl aus Mitgliedern der LAG, LAG-Projektfachberatern als auch aus weiteren Personen der Region zusammensetzen. Einberufen werden die Arbeitsgruppen durch das Regionalmanagement.
 - b) Aufgaben: Die Aufgaben werden bei der Einberufung benannt. Grundsätzlich sollen die Arbeitsgruppen projekt- und prozessbezogene Ziele und Maßnahmen umsetzen helfen.

§ 6 Einrichtung einer Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle:
- a) Funktion: Die LAG „Wesermarsch in Bewegung“ bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Ziele und zur Führung ihrer Geschäfte einer Geschäftsstelle, die zentral in der Leader-Region angesiedelt ist.
 - b) Zusammensetzung: Die Geschäftsstelle der LAG „Wesermarsch in Bewegung“ wird mit einem internen Regionalmanagement besetzt, bestehend aus einem Regionalmanager und einer oder mehrerer Assistenz(en).
 - c) Aufgaben:
Die Geschäftsstelle
 1. unterstützt die Mitgliederversammlung und den Vorstand bei allen Aufgaben und koordiniert Projektwerkstätten und temporäre Arbeitsgruppen,
 2. beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor und nach,
 3. klärt die Fördermöglichkeiten von Projektanträgen in Zusammenarbeit mit der Bewilligungsstelle ab,
 4. koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit, berät potentielle Antragsteller und koordiniert die geförderten Projekte,
 5. organisiert und koordiniert insbesondere die regionsübergreifenden Kooperationsprojekte, soweit sich keine sonstigen Projektmanager finden,
 6. arbeitet konkrete Aufträge der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ab,
 7. stellt die Dokumentation der Informationen zur Projektumsetzung, die Organisation zur Prozessbewertung und die Erstellung von Jahresberichten und Bewertungsberichten sicher.
 - d) Zeichnungsberechtigung:
Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle bzw. des Regionalmanagements sind einzeln befugt, die Antragsvorblätter der Leader-Förderanträge zur Vorlage bei der Bewilligungsbehörde als Vertretungsberechtigter der LAG zu unterzeichnen.

§ 7 Reguläre Beschlussfassung der LAG-Mitgliederversammlung

- (1) Die LAG-Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen.
- (2) In der Regel finden jährlich vier Sitzungen statt. Bei Bedarf können Sondersitzungen einberufen werden. Es gilt eine Ladungsfrist von 14 Kalendertagen. Die Sitzungen sind öffentlich. Mit der Einladung werden erforderliche Unterlagen zur Vorbereitung wie Projektskizzen und Scoring-Bewertung für jedes einzelne Projekt versendet. Soweit notwendig und sachlich begründet, können Unterlagen noch rechtzeitig vor der Sitzung nachgereicht werden.
- (3) Die LAG-Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und davon mindestens 50 % WiSo-Partner anwesend sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, im Verhinderungsfall eine Vertretung zu entsenden, die über vollständiges Sprach- und Stimmrecht verfügt. Die Beschlussfähigkeit wird bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung durch den Sitzungsleiter festgestellt und dokumentiert.

- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der mit „Ja“ lautenden Stimmen in offener Abstimmung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen der Aktionsgruppe wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird veröffentlicht und kann auf Anfrage angefordert werden.
- (6) Falls ein Projekt von der LAG abgelehnt oder zurückgestellt wird, bekommt der Antragsteller schriftliche Informationen über die Ablehnung bzw. Zurückstellung und deren Gründe. Der Antragsteller, dessen Projekt abgelehnt wurde, wird schriftlich auf die Möglichkeit hingewiesen, das Projekt nochmals – verändert nach Maßgabe der Abänderung von Ablehnungs- bzw. Zurückstellungsgründen – der LAG zur Abstimmung vorzulegen. Gleichfalls wird er schriftlich darüber informiert, dass die Möglichkeit besteht, über einen Antrag auf Förderung bei der entsprechenden Bewilligungsbehörde den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten.
- (7) Um Interessenskonflikte bei der Projektauswahl zu vermeiden, wird das Mitwirkungsverbot nach Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz NKomVG in der jeweils gültigen Fassung bei der Abstimmung befolgt.

§ 8 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) Projekte sowie sonstige organisatorische oder strategische Entscheidungsfragen können im Ausnahmefall im Umlaufverfahren abgestimmt werden – es sei denn, ein Mitglied widerspricht dem ausdrücklich. Über den Abbruch des Umlaufverfahrens durch Einwand wird die LAG unverzüglich informiert.
- (2) Die Abstimmungsvorlage wird mit den erforderlichen Unterlagen wie Projektskizzen, Scoring-Bewertung u.ä. von der Geschäftsstelle „Wesermarsch in Bewegung“ schriftlich, in der Regel per E-Mail und an alle Mitglieder der LAG versendet.
- (3) Zur Abstimmung wird eine Frist von 7 Werktagen gesetzt. In diesem Zeitraum können die Mitglieder über die Projektanträge schriftlich (E-Mail, Fax, Brief) abstimmen, bevorzugt mit einem Abstimmungsformular. Es zählen nur die abgegebenen Stimmen. Fehlende Rückmeldungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle stellen das Ergebnis fest, geben es unverzüglich den LAG-Mitgliedern bekannt und veranlassen weitere Schritte zur Antragsbearbeitung nach Maßgabe des im Umlaufverfahren erreichten Ergebnisses.

§ 9 Befristete Geltungsdauer von positiven Projektbeschlüssen

- (1) Dem Projektträger wird mit dem Tag des Projektbeschlusses durch die Mitgliederversammlung eine Frist von 6 Monaten zur Projektumsetzung gesetzt, um das Projekt zur Bewilligungsreife zu führen. Die Bewilligungsreife ist dadurch definiert, dass der Antrag auf Leader-Zuwendung bewilligungsreif bei der Bewilligungsstelle vorliegt.
- (2) Fällt das Ende der 6-Monats-Frist in den Zeitraum zwischen zwei LAG-Sitzungen, so verlängert sich diese Frist automatisch bis zur nächsten regulären beschlussfähigen LAG-Sitzung.
- (3) Liegt bis zum Ende der Frist kein bewilligungsreifer Antrag bei der Bewilligungsstelle vor, verfällt der LAG-Beschluss. Es besteht die Möglichkeit, das Projekt erneut zur Abstimmung der LAG-Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Sonderregelung zur Erhöhung des bereits beschlossenen Leader-Anteiles

- (1) Das Regionalmanagement darf den von der Mitgliederversammlung bereits beschlossenen Betrag des Leader-Förderanteiles eines Projektes auch ohne erneute Einberufung einer Mitgliederversammlung oder Durchführung eines Umlaufverfahrens nachträglich um maximal 5 %, höchstens jedoch 2.500 € erhöhen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Sollte diese Erhöhung nicht ausreichend sein, darf stattdessen der Vorstand um maximal 10 %, höchstens jedoch um 5.000 € erhöhen. Als Vorstandsentscheidung gilt die mehrheitliche Entscheidung der Vorstandsmitglieder, die innerhalb von 7 Werktagen nach Befragung ihr Stimmergebnis schriftlich oder mündlich der Geschäftsstelle mitteilen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der LAG endet grundsätzlich mit Ablauf der geltenden Förderperiode.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der LAG „Wesermarsch in Bewegung“ kann auf eigenen Wunsch erfolgen.
- (3) Verstößt ein Mitglied nachhaltig und wiederholt gegen die Grundsätze des regionalen Entwicklungskonzeptes oder gegen die Interessen der LAG „Wesermarsch in Bewegung“, kann das Mitglied mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen und sodann ein neues Mitglied benannt werden.
- (4) Nach Ausscheiden eines LAG-Mitgliedes soll in der nächsten Mitgliederversammlung der LAG wenn möglich auf Vorschlag die Nachfolge besetzt werden.

§ 12 Bestand der LAG

- (1) Der Zeitraum des Bestandes der LAG richtet sich an der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes nach Genehmigung durch das Land Niedersachsen bis mindestens 31.12.2020 aus, zur endgültigen Abwicklung grundsätzlich aber auch darüber hinaus.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Durch Beschluss der LAG-Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2018 tritt die Änderung der Geschäftsordnung in Kraft.